

Gemeinschaftliche Jagdbezirke: verpachten oder eigenbewirtschaften?

Darstellung beider Bewirtschaftungsansätze, insbesondere unter Berücksichtigung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen

Die Frage nach der Form der Jagdbewirtschaftung wurde bis heute nur in sehr wenigen Ausnahmefällen tatsächlich gestellt. Zumeist kam der Verpachtung die Rolle des Alltäglichen und Althergebrachten zu, deren Monopolstellung kaum hinterfragt wurde. Dieses Modell beläßt dem Jäger die Aufgabe der jagdlichen Bewirtschaftung, während den Jagdgenossen die Aufgabe der wald- und landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zukommt. Merkmal der Letzteren ist, daß sie auf der Basis zumeist dutzender Jagdgenossen beruht, dagegen die Jagdbewirtschaftung auf der selben Fläche nur einem oder sehr wenigen Jägern obliegt.

Neuere Ansätze, die im Grundsatz jedoch so alt sind wie das Bundesjagdgesetz, versuchen nun auch die Jagdbewirtschaftung auf eine breitere Basis zu stellen, in dem den eigentlichen Inhabern des Jagdrechtes, den Jagdgenossen, die Möglichkeit der umfassenden selbstverantwortlichen Jagdbewirtschaftung angeraten wird. Mit jenem Ansatz, der gerade in Süddeutschland bereits erfolgreiche Resultate erzielte, stößt man jedoch sehr schnell auf ein Konfliktpotential, welches die Forderung nach dem Schrotschuß auf Rehwild ohne Frage in den Schatten stellt. In der traditionellen jagdlichen Fachpresse wird das Thema der Eigenbewirtschaftung aus dem Blickwinkel der Grund- und Waldeigentümer noch tunlichst vermieden, zu groß könnte der Sturm der Entrüstung aus den Reihen der Jägerschaft sein. Dabei ist kaum jemandem bekannt, daß das "beste Jagdgesetz der Welt"¹ jene Möglichkeit der jagdlichen Selbstbestimmung und Selbstverwaltung ausdrücklich zuläßt. Überhaupt scheint die Unwissenheit und die daraus resultierenden Vorbehalte aufgrund unhaltsamer Behauptungen der ernstzunehmendste Gegner der Eigenbewirtschaftung zu sein. Jeder Versuch neben der Jagdverpachtung auch andere Modelle zu etablieren, ja überhaupt erst einmal einem breiteren Publikum zugänglich zu machen, stößt gerade in der traditionellen Jägerschaft auf großes Unbehagen und Mißtrauen. So ist es nicht verwunderlich, daß viele eigenbewirtschaftete Jagdreviere - vor allem in Süddeutschland - ein von der Öffentlichkeit kaum beachtetes, man könnte sagen beschauliches Leben führen, allerdings mit dem Unterschied, daß hier das Verhältnis zwischen Wald und Jagd, zwischen Jäger und Jagdgenossen (was nicht zwingend ein Unterschied sein muß) zwischen Eigennutz und Gemeinnutz, stimmt. Warum und aus welchen Gründen dies so ist, soll im folgenden aufgezeigt werden. Zunächst jedoch ist es unablässig, einen kurzen Blick in die Geschichte der Jagdnutzung auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik zu werfen.

A. Die Jagdnutzung in der Bundesrepublik Deutschland

Geschichtlicher Abriß

Die Vorläufer der heutigen Verpachtung von Jagdbezirken können mit einigem Wohlwollen in der Einrichtung der sogenannten "Gnadenjagden" des Barock gesehen werden. Diese waren, z.B. in Württemberg ein Privileg der Studenten und einiger akademischer Kreise, wurden jedoch auch anderen Ständen, vor allem dem niederen Adel und den Klostervorständen, sowie dem aufstrebenden Bürgertum verliehen. Im nachbarlichen Bayern

¹ O-Ton Baron Heeremanns in der Sendung "Streitfall" vom 20.01.2000 in 3Sat, 22.25 Uhr.

dagegen waren die Gnadenjagden lange Zeit ein durch die Landstände erzwungenes jagdliches Entgegenkommen von Seiten des Landesherrn. Da auch hier die Institution des Gewohnheitsrechtes Einzug hielt, wurden manche dieser als Belohnung für Treue und Leistung gedachten - aber auch die erzwungenen - Gnadenjagden ein erbliches Lehen. Darüber hinaus kamen die Fürsten in allen Landesherrschaften sehr schnell auf den Gedanken, die Jagdgerechtsame finanziell auszunutzen. Sie wurden auf befristete Zeit oder auf Widerruf zum Teil sehr teuer verliehen².

In dieser fürstlichen Praxis kann man die ersten Schritte hin zu unserer heutigen Jagdverpachtung sehen. In Württemberg erlangte die Jagdverpachtung einige Bedeutung erst im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert. Die Verpächter waren zumeist die Landesherrn, die ihrerseits nur an Angehörige des (niedereren) Adels bzw. des hohen Bürgertums verpachteten. Dabei traten die Pächter, auch die nichtadligen, in die volle Jagdgerechtigkeit des Herrn ein, das heißt sie konnten die Jagddienste der Untertanen in vollem Umfang in Anspruch nehmen³. Als Motiv der Verpachtung mancher Jagdreviere standen sicher vielerorts die pekuniären Aspekte im Vordergrund, zumal überwiegend solche Reviere verpachtet wurden, die in einer zu großen Entfernung von der eigentlichen Residenz zu liegen kamen. Aber darüber hinaus war die Überlassung bestimmter Jagdgebiete an ausgesuchte Gefolgsleute auch mit machtpolitischem Kalkül verbunden, da sie ein probates Mittel der Gunsterlangung und -erhaltung, letztendlich der politischen Loyalität wichtiger Kreise war.

Neben den Anfängen der Jagdverpachtung sind auch anderweitige jagdrechtliche Besonderheiten zu beachten. Offensichtlich setzte sich in den herrschaftlichen Kreisen schnell die Erkenntnis durch, daß über die übliche Verleihung der Forstnutzung hinaus vor allem durch jagdliche Zugeständnisse weitere Vorteile für die Erhaltung der eigenen Herrschaft erlangt werden können. So wurde oftmals neben der Waldnutzung die sogenannte niedere Jagd gleich mit verliehen. Die niedere Jagd hatte zwar nicht den jagdrechtlichen Umfang einer Verpachtung, kann aber als Anfang einer allmählichen Öffnung der Jagd für weitere Kreise gesehen werden. Es war sowohl der Druck der Landstände, das eigene machtpolitische Kalkül, als auch durchaus wirtschaftliche Überlegungen, die das herrschaftliche Jagdrecht allmählich abschwächten. Der vorläufige Höhepunkt fand dann in der Revolution von 1848/49 seinen Ausdruck.

Der Motor für die Vergabe eines Jagdbezirkes auf der Basis der Verpachtung für eine bestimmte Zeit ist spätestens seit den Ereignissen nach 1849/50 allmählich verstärkt auf den Hegegedanken waidgerechter Jagd zurückzuführen, womit auch der Grundstein des Reviersystems gelegt wurde. Denn "1849, als man nun sah, daß der Bauer plötzlich auf seinem kleinen Acker draußen alles erlegen konnte, was sich auf diesem Acker herumtrieb, und daß dadurch wahrscheinlich die Gefahr entstünde, daß das Wild in Deutschland sehr stark dezimiert würde, beschloß man, das Jagdnutzungsrecht vom Jagdrecht zu trennen und dieses Jagdnutzungsrecht an eine bestimmte Größe des bejagten Gebietes zu binden. Wir haben dadurch die Bildung von Jagdgenossenschaften und den Ursprung dessen, was heute das deutsche Jagdrecht ausmacht, nämlich das Revierjagdsystem (...)"⁴.

Das es gerade in der Pächterschicht aufgrund jener legislatorischen Veränderungen seit 1850 und dem Ausbau des Verkehrsnetzes einen deutlichen Wandel gab, zeigt im Jahre 1910 Karl

² vergl. diese Gedanken bei A. Berger, Die Jagd aller Völker im Wandel der Zeit, S.162

³ vergl. bei H.-W. Eckardt, Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik, S.65

⁴ Siehe Sigrid Schwenk, Von der hohen Kunst zu jagen. Jagdmethoden im 18. Jahrhundert, in: Die Jägerey im 18. Jahrhundert, S.38f.

Erler in seinem Buch "Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd in Deutschland und die Entwicklung der Wildstände im letzten Jahrhundert" auf. Demnach fand eine Umverteilung der Jagdpachtungen von den Grundeigentümern auf andere Erwerbsstände und ganz besonders die Städter statt⁵. So konnten im Jahre 1925 in Württemberg lediglich gerade ca. 10% der Bauern eine Eigenjagd ihr Eigen nennen.⁶

Die spätere Gründung des ADJV (Allgemeiner Deutscher Jagdschutz-Verein) im Jahre 1875 stellt mittelbar ein Ergebnis der Situation des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 dar. Kriegswirren, auch wenn sie nicht im eigenen Land stattfanden, führten schon zu allen Zeiten zu jagdlichen Auswüchsen und Beunruhigungen. Um dem weiteren Zusammenschießen der Wildbestände, nicht nur im Zuge der Wilderei, Einhalt zu gebieten, formierte sich dann auf preußische Initiative (Franz v. Ivernois) der Allgemeine Deutsche Jagdschutz-Verein⁷. So hat der Allgemeine Deutsche Jagdschutz-Verein (ADJV), der die Jagd als Hege und Pflege des Wildes zu seinem vorrangigen Leitbild erkoren hatte, bereits 1914 ein Muster für einen "Normal-Pachtvertrag" vorgelegt, der dann letztendlich auch 1915 durch die Regierung den Landräten empfohlen wurde (bereits im Jahre 1850 wurde vom Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten und dem Minister des Innern ein ähnliches "Formular zu einem Jagd-Pachtvertrage" erarbeitet, welches den Landräten als Mustervorlage zuging⁸). Darüber hinaus kam es auf Drängen des ADJV in den Jahren nach 1915 zu einer Verlängerung der (mindest-) Pachtdauer von 3 bzw. 6 auf 9 Jahre⁹. Die Gründe für diese Bestrebungen lagen in den Befürchtungen, daß durch die Nachkriegswirren des Ersten Weltkrieges und die Zunahme der Wildereien bei gleichzeitiger Abnahme der Wildbestände, die kurzen Pachtzeiten nicht ausreichen würden, um die leergeschossenen Reviere wieder in die Höhe zu bringen. Darüber hinaus "sei der Pächter bei einer längeren Pachtdauer eher geneigt, für seine Jagd etwas zu tun und auch Geld zu investieren"¹⁰.

Die öffentliche Verpachtung fand im Deutschen Reich überwiegend auf Parzellen außerhalb der Staatswaldungen statt. Ein Versuch der deutschen Regierung im Jahre 1900 auch die öffentliche Verpachtung beträchtlicher Anteile der Staatswaldungen zu erreichen, führte zu herber Kritik, vor allem aus dem Lager der württembergischen Oberförster¹¹. Hauptgegenstand der Befürchtungen war, daß bei einer Teilung von Forstbetrieb und Jagdschutz der waidmännische Abschluß mit den Anforderungen der Forstwirtschaft nicht in Einklang zu bringen wäre. Darüber hinaus bestand die Befürchtung, die Verpachtung der Staatsjagden führe zu einem kräftigen Absenken der Gemeindepachtbeträge¹². Interessant in diesem Zusammenhang sind die Diskussionen der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts um die erneuten Bestrebungen der Staatsjagdverpachtung¹³. Gegner dieses Modells sind nun nicht mehr so sehr die Forstbediensteten, sondern der Deutsche

⁵ Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, Mai 1911, Buchbesprechung von Herrn Dr. Karl Erler, S.454f

⁶ H.A. Willam, Wildbahn und Waidwerk in Baden-Württemberg 1875-1975, S.32

⁷ H.A. Willam, Wildbahn und Waidwerk in Baden-Württemberg 1875-1975, S.32f

⁸ Handbuch der Gesetzgebung in Preussen und dem Deutschen Reiche, Fünfter Band, Die Jagd, 1904, S.42ff

⁹ bereits das preussische Jagdpolizeigesetz aus dem Jahre 1850 sah in §10(c), 2, vor, daß sich die Pachtverträge auf keinen geringeren Zeitraum als drei Jahre und keinen längeren Zeitraum als zwölf Jahre erstrecken dürfen. Handbuch der Gesetzgebung in Preussen und dem Deutschen Reiche, Fünfter Band, Die Jagd, 1904

¹⁰ Gerhard Frank, 120 Jahre organisierte Jägerschaft in Deutschland, Sonderdruck des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V., S.14f, insbesondere Zitat von S.17

¹¹ Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, Jahrgang 1900, S.212f

¹² Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, Mai 1911, S.455

¹³ So zum Beispiel der Vorstoß von Prof. Dr. Gert Ewald, der im Jahre 1998 den Ministerpräsidenten und Finanzministern der 16 Bundesländer ein Thesenpapier vorgelegt hatte, um die Wirtschaftlichkeit einer Verpachtung aller staatlichen Reviere zu beweisen. Dieser Ansatz fand nicht nur in Wild und Hund, Nr.15/1998, S.12ff, herbe Kritik.

Jagdschutz-Verband und die ihm angegliederten LJV's¹⁴. Allerdings stehen hier nicht nur die gemutmaßten Pachtpreisverläufe im Mittelpunkt der Betrachtung, als vielmehr die Befürchtung, daß im Zuge einer Verpachtung der Staatsjagdreviere die Zerstückelung der ehemals großen Flächen in kleine Jagdbezirke vor allem dem Rotwild noch mehr Schaden zufügt als bisher.

In unserem Nachbarland Österreich dagegen erfolgte die Jagdnutzung um die Jahrhundertwende auch auf den staatlichen Flächen in der Regel durch Verpachtung, es sei denn, die Krone hatte einen Alleinanspruch auf die Jagdausübung. Von der öffentlichen Verpachtung wurde allerdings auch in der Donaumonarchie Abstand zugunsten der Regiejagd genommen, wenn forstwirtschaftliche Bedenken gegen eine öffentliche Verpachtung sprachen¹⁵. Wie die Statistik zeigt, hielten sich die Zahlen für das Jahr 1900 etwa in der Waage. So waren in Österreich rund 750.000 ha Staatswald als staatliche Regiejagd und rund 840.000 ha als verpachtete Jagdparzellen ausgewiesen¹⁶. Das Überwiegen der demnach privaten / genossenschaftlichen Waldbesitzer in Österreich ist auf den Verkauf von im nachhinein äußerst kritisch beurteilten 660.000 ha Staatswald an Private aus den Jahren 1855-1885 zurückzuführen¹⁷.

Im heutigen Baden-Württemberg werden im Bereich der Landesforstverwaltung insgesamt 425.000 ha jagdlich genutzt. Während die Landesforstverwaltung ca. 276.000 ha in Eigenregie als staatliche Regiejagd ausübt, bestehen auf dem restlichen Drittel unterschiedliche Verpachtungsformen¹⁸. Die Zahlen für die Privatjagden belaufen sich nach dem DJV-Handbuch auf ca. 2.961.276 ha, während die Staatsjagd in Baden-Württemberg ca. 343.673 ha ausmacht.

B. Einführende Gedanken und Grundlagen

Um es gleich deutlich auf den Punkt zu bringen - die hier dargestellten Gedanken, die ohnehin nicht den Anspruch eines umfassenden Vergleichs erfüllen, beschäftigen sich in keiner Weise mit der Infragestellung des bewährten und überwiegend akzeptierten bundesdeutschen Reviersystems¹⁹. Im Gegenteil: vielmehr liegt die Intention bei einer Optimierung desselben im Hinblick auf eine ökologisch **und** ökonomisch zufriedenstellende Bewirtschaftung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, die juristisch und praktisch ja offenkundig gegeben ist. Ohnehin ist eine grundsätzliche Beibehaltung des Reviersystems in der BRD schon aufgrund der engen Infrastruktur naheliegend, auch wenn die Einführung einer Lizenzjagd, wie in den USA, von unterschiedlichen Seiten immer wieder einmal thematisiert wird. Bruno Hespeler weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß das Lizenzsystem zwar bei weitem demokratischer ist als unser Reviersystem, für übertragbar auf die

¹⁴ vergl. Staatsjagdverpachtung sorgt für Furore, Die Pirsch, 11/1997, S.22. Hubertus Neuhaus, Landesjägermeister von Baden-Württemberg, trug Befürchtungen vor, daß die Ausweisung von staatlichen Kleinjagdbezirken zu höheren Pachtpreisen und dadurch zu einer höheren Wilddichte führen könnte. Auch ist das Problem nicht die Verpachtung an sich, sondern die Vergabe durch das Höchstgebot (Die Pirsch, 11/1997. Auch der Staat schlägt somit eine Kerbe in das eigentliche Problem der soziologischen Entmischung der potentiellen Jagdpächter, die Bode / Emmert in ihrem Buch Jagdwende thematisieren.

¹⁵ Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, Jahrgang 1900, S.314.

¹⁶ Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, Jahrgang 1900, S.315

¹⁷ vergl. bei A. Berger, Die Jagd aller Völker im Wandel der Zeit, S.168

¹⁸ vergl. Einzelplan 08: Ministerium Ländlicher Raum, Kapitel 0833 Forstämter, Ausübung der Jagd durch die Landesforstverwaltung, S.118

¹⁹ Auch wenn die Entstehung des Reviersystems letztendlich auf die Beschneidung des bäuerlichen Jagdrechts zurückzuführen ist, stellt es grundsätzlich die wohl effektivsten Rahmenbedingungen einer sinnvollen Jagdausübung zur Verfügung. Allerdings ist es unerlässlich, die Grund- und Waldbesitzer in dieses System wieder aktiv zu integrieren.

bundesdeutschen Verhältnisse hält er es jedoch gleichwohl nicht²⁰. Die Gründe dafür sind unterschiedlicher Art und ihre Thematisierung letztendlich nicht Gegenstand dieses Vergleichs. Deshalb noch einmal: es ist nicht die Absicht des Autors das Reviersystem und die Verpachtung an sich als obsolet zu deklarieren. Es sollen einzig und allein neben einer Optimierung der Verpachtung vor allem weitere Lösungsansätze, die im Rahmen des Bundesjagdgesetzes verwirklicht werden können, diskutiert und aufgezeigt werden. Hier steht im Vordergrund die Eigenbewirtschaftung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke, die aufgrund vieler Mißverständnisse und unzureichender Kenntnisse auf der einen Seite für Jäger als Bedrohung ihrer eigenen Selbstverwirklichung empfunden wird und auf der anderen Seite für manche Jagdgenossen ein Buch mit sieben Siegeln darstellt. Dabei ist die Eigenbewirtschaftung nicht nur eine ernstzunehmende Alternative für den Waldbauern, sondern generell für jeden Grundbesitzer, der einen aktiven Einfluß auf sein eigenes Jagdrecht ausüben möchte - und das ist schließlich sein gutes Recht.

Ein kleiner Einwand sei hier jedoch gestattet. Unser bundesdeutsches Reviersystem, so konstatiert Suter, hat sich für den Wild- und Artenreichtum unserer Landschaft am besten bewährt²¹. Meiner Meinung nach ist diese Entwicklung, die sich letztendlich nur für einige Gewinnerarten bewahrheitet, nicht auf das Reviersystem als Rahmen zurückzuführen, sondern auf die jahrzehntelangen ideologischen Einflüsse auf das deutsche Jägertum. Während wir die Predatoren gnadenlos bejagen und ihnen den Wild- und Artenreichtum am liebsten nehmen würden, halten wir uns bei den wirklichen "Schadwildarten" (ein schreckliches Wort), die ganz nebenbei auch noch ordentliche Trophäen tragen, mit Pulver und Blei zurück. Jede Streckenstatistik in x-beliebigen Jagdzeitschriften und Publikationen belegt dies eindeutig. Wollen wir denn tatsächlich einen so generierten Wild- und Artenreichtum? Das Reviersystem ist, wenn auch nicht unmittelbar, daran schuld. Mittelbar jedoch über den Jagdneid, die Trophäengier und die zunehmende Privilegisierung einer Pächterschicht, die nicht den Handwerker sondern den finanziell potenten Mundwerker zum Waidmann werden läßt. Diese Krankheit ist jedoch nicht unbedingt ein Merkmal des in diesem Falle durchaus oftmals unzureichenden Pachtsystems, auch in der Eigenbewirtschaftung können solche Tendenzen durch die Praxis der Jagdgenossen begünstigt und dem redlichen Gedanken letztendlich der Todesstoß versetzt werden. Jedes Bewirtschaftungssystem, ob Verpachtung oder Eigenbewirtschaftung, ist nur so gut wie die darin beteiligten Jäger und Jagdgenossen. Aus diesem Grunde ist die oben genannte Balance zwischen ökologischen und ökonomischen Überlegungen unbedingt zu finden und konsequent einzuhalten. Wird eine dieser beiden Seiten unter Vernachlässigung der anderen zu sehr in den Vordergrund gestellt, so droht auch der Eigenbewirtschaftung die Entgleisung und Entartung.

Wie diese Balance zu finden ist, bleibt allerdings sehr vage und wird zumeist in den Jagdgenossenschaften unterschiedlich gehandhabt werden. Natürlich muß eine zukunftsfähige Jagd an ökologischen Notwendigkeiten ausgerichtet sein. Nach dem wahren Sinngehalt einer solchen Jagd, nach ihrem Gesicht, streiten sich nahezu alle wissenschaftlichen Bereiche die ihr zugeordnet werden können. Die Frage nach der Ökologie der Jagd wird auch noch in 100 Jahren ungelöst weil Streitbar bleiben. Denn denkbar wäre es auch, daß *ökologisch* heißen würde, die Jagd in weiten Teilen ganz einzustellen, schon allein aus dem Grunde, weil die ursprünglichen Grundlagen der Ökologie - die Natur - weitgehend fehlt. Wie dem auch sei - ein wichtiger Aspekt wird in

²⁰ vergl. Bruno Hespelers Anmerkungen zum Lizenzsystem der USA, in: Jäger wohin?, S.43

²¹ vergl. bei Hubert Suter, Waidwerk im Schußfeld, S.70

der ganzen Diskussion verschwiegen: Ökologie wird in unserer Zeit überwiegend ökonomisch gedacht. Der Waldbauer (und auch der Landwirt), egal ob privat oder staatlich, mißt die ökologischen Forderungen an seinem Geldbeutel (es mag Ausnahmen geben). Machen wir uns nichts vor: Ökologie muß sein, auch wenn sie vielmehr *partiell* gedacht wird - die Ökonomie bestimmt aber ihre Intensität und damit den Weg. Ökologisch zu jagen bedeutet in unseren Wirtschaftswäldern hauptsächlich Schalenwildjagd. In den Feldrevieren Norddeutschlands mag diese Definition nicht uneingeschränkt Gültigkeit haben, aber diese sind auch nicht die Basis der hier angestellten Überlegungen. Hier stehen die walddreichen Reviere im Vordergrund der Betrachtung, da von ihnen die spürbaren Bestrebungen ausgehen, die rein jagdökonomischen Motive einer egoistischen Jagdausübung abzuschwächen.

C. Die Bewirtschaftungsmöglichkeiten nach BJG

Damit möchte ich zu den Problemkreisen der Jagdbewirtschaftung kommen. Das Bundesjagdgesetz, nachfolgend kurz BJG genannt, kennt im allgemeinen ganze drei gesetzlich verankerte Bewirtschaftungsmöglichkeiten, wobei es hier auch noch Subalternativen gibt. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind die Verpachtung der genossenschaftlichen Jagd und die Eigenbewirtschaftung der Jagd durch die Jagdgenossenschaft. Daneben kennt das BJG noch die Eigenjagd zu der auch die staatseigene Jagd gehört und eine ganz besondere Form der Bewirtschaftung, die nur kurz erwähnt werden soll: §11, Abs.4, Satz4, BJG. Demnach können nach Ablauf der vereinbarten Pachtperiode (mind. 9 bzw. 12 Jahre) die laufenden Pachtverträge auch jeweils nur um ein Jahr verlängert werden. Diese Regelung gestattet es der Jagdgenossenschaft (auch dem Eigenjagdbesitzer) einen stärkeren Einfluß auf die jagdlichen Handlungen des Pächters zu nehmen. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) ist die Jagdgenossenschaft mit dem Pächter zufrieden (dies zu beurteilen hatte sie mind. neun bis zwölf Jahre Zeit) so kann sie diesem den Pachtvertrag entweder auf die volle Frist oder aber jährlich verlängern mit der Auflage, auch in Zukunft die Jagd dienstleisterisch auszuüben. Waldwirtschaftliche **und** jagdwirtschaftliche Belange können durch die nun jährlichen Fristen durch die Jagdgenossenschaft besser koordiniert werden.
- b) ist die Jagdgenossenschaft mit ihrem Pächter lediglich aufgrund des zu geringen Abschusses unzufrieden, so kann sie ihn mit dem Instrument der jährlichen Verlängerung ermahnen, den Abschuß gemäß den Vorstellungen der Genossenschaft anzuheben. Geht er darauf nicht ein, so kann sie ihm nach Ablauf der Pachtperiode kündigen. Geht er darauf ein, so gilt das bereits oben gesagte.

In jedem Fall hat die Jagdgenossenschaft mehr kontrollierende Möglichkeiten als durch die bloße Pachtverlängerung oder Kündigung mit anschließender Neuverpachtung, da im Jahresrhythmus entschieden werden kann. Das Gesetz kennt offensichtlich keine zeitliche Beschränkung dieser Praxis, so daß aus diesem Verfahren heraus eine "Quasi-Eigenbewirtschaftung" der Jagd durch die Jagdgenossenschaft entsteht. Ob und inwiefern diese Möglichkeit wahrgenommen wird, ist mir leider nicht bekannt. Es ist allerdings zu vermuten, daß sie ein Ausnahmefall ist und bleibt. Möglicherweise führt hier einmal ein Grundsatzurteil zu einer Festigung dieser Praxis oder aber zu ihrer zeitlichen Befristung auf wenige Jahre.

Jedem Jäger bekannt sind von den oben genannten Bewirtschaftungsmöglichkeiten zumeist nur zwei Formen, nämlich die der Verpachtung und die der Eigenjagd. Da die Eigenjagd, zumindest die private, innerhalb des hier zugrunde gelegten Untersuchungsumfeldes vernachlässigt werden kann, soll mit dem Regelfall, der Verpachtung, begonnen werden.

D. Die Verpachtung der Jagdausübung an Dritte

Geregelt wird jene durch die §§ 10ff. Hier heißt es auch, daß die Jagd **in der Regel** durch die Verpachtung an Dritte genutzt wird. Dabei ist folgendes zu beachten: das Jagdrecht ist seit Mitte 1848 an Grund und Boden gebunden. Inhaber des Jagdrechtes ist seit jenem Zeitpunkt jeder einzelne Grundstückseigentümer, auch derjenige, dessen Grundstück in eingefriedeten Gebieten zu liegen kommt. Ein Jagdrecht bedarf keiner anderen Voraussetzung als derjenigen des Eigentums an Grund und Boden (§ 3, Abs.1, BJG). Damit besitzt Frau Maier auf ihrem Stadtgrundstück in der Innenstadt von München ein eigenes Jagdrecht. Ausüben darf dieses Jagdrecht jedoch nur derjenige, dessen Grundstück in einem Jagdbezirk liegt²² und seit 1850 darüber hinaus eine Mindestgröße von (300 Morgen²³) 75 ha land,- forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbarer und zusammenhängender Grundfläche aufweist. Die Innenstadt von München gehört damit ausdrücklich nicht dazu.

Schon aus diesem kleinen Beispiel heraus wird deutlich, daß das Jagdrecht, im Gegensatz zu den Verhältnissen vor 1848, allein kein Privileg darstellt - fast jeder hat es. Weitaus höherwertiger ist dagegen das Recht dieses auch auszuüben, da zunächst einige Einschränkungen die große Masse der Jagdrechtsinhaber zu einer kleinen Gruppe der Ausübungsberechtigten zusammenschumpfen läßt. Allein der kleinen Zahl nach **muß** man sagen, daß letztere durchaus privilegiert sind, ob sie es wollen oder nicht.

Doch zurück zur Nutzung der Jagd durch Verpachtung als den Regelfall: § 10, Abs.1, BJG bestimmt diese. Das Eigentümliche hierbei ist, daß die Jagdgenossen, die alle für sich ein eigenes Jagdrecht auf ihrem Grund und Boden besitzen, nun etwas verpachten, was ihnen eigentlich gar nicht gehört: das Ausübungsrecht. Sie verpachten nicht ihren Grund und Boden und auch nicht ihr Jagdrecht, denn jenes bleibt an die Scholle gebunden, sondern das Ausübungsrecht an einen Berechtigten (§ 11, Abs.1, Satz1, BJG), kurzum an jemanden der einen gültigen Jagdschein besitzt²⁴. Dabei läßt das Gesetz die Frage offen, ob ein Jagdscheinbesitzer auch gleichzeitig ein Jäger im wahrsten Sinne des Wortes ist (das scheint durchaus strittig zu sein!). Leider wurde es im Zuge der Wiedervereinigung versäumt, bzw. durch lobbyistische Arbeit verhindert, daß die ehemaligen DDR-Jagdgesellschaften als juristische Personen für pachtfähig anerkannt wurden. So blieb es auch in den östlichen Bundesländern bei der Regelung, daß nur natürliche Personen die im Besitz eines gültigen Jagdscheines nach den gesetzlichen Bestimmungen sind, in eine Jagdpacht eintreten können.

Die Mindestpachtdauer beläuft sich seit der Einführung des Bundesjagdgesetzes 1953 - auch auf der Länderebene - unverändert auf 9 Jahre für Niederwildreviere und 12 Jahre für Hochwildreviere. Da es sich hier ausdrücklich um "mindest"- Zeiträume handelt, wird immer häufiger auch die Frage nach einer Pachtvertragsregelung gestellt, die einen solchen

²² natürlich darf dieser das Jagdrecht auch noch nicht wirklich ausüben, denn dazu gehört noch ein gültiger Jahresjagdschein

²³ vergl. Handbuch der Gesetzgebung in Preussen und dem Deutschen Reiche, Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, §2, Abs.1a, Satz2

²⁴ dies nur mit Einschränkung, da pachtfähig nur jemand ist, der während dreier Jahre (volle Jagdjahre) einen solchen bereits im Bundesgebiet besessen hat.

gleich auf zwanzig oder dreißig Jahre beschließt²⁵. Selbst wenn eine Gegenseitige Vertrauenslage dies jederzeit erlauben würde, so wäre die Jagdgenossenschaft mit einer solchen Regelung in den meisten Fällen schlecht beraten. Die Position des Pächters wird mit der Länge der Pachtdauer stärker, während diejenige der Jagdgenossenschaft erst wieder zum Ende der Pachtdauer im Verhältnis zum Pächter gestärkt wird - es sei denn, die privatrechtliche Ausgestaltung des Pachtvertrages ist so beschaffen, daß die Genossenschaft jederzeit kontrollierende und maßregelnde Entscheidungen treffen kann. Damit vergrault sie sich jedoch in den meisten Fällen den Pächter, da die aktive Einflußnahme der Jagdgenossenschaft in den meisten Fällen auf eine Verringerung der Wilddichte abzielt und damit den meisten Freizeitjägern die Jagdlust, wenigstens aber die finanzielle Einsatzfreude genommen wird.

Die Regelungen der Mindestpachtdauer bedienen vordergründig die jagdwirtschaftlichen Interessen der Pächter, während sie die betriebswirtschaftlichen Ziele der Genossenschaft häufig zumindest erschweren. In diesem Zusammenhang ist die Auffassung der Landesjagdverbände von nicht geringem Interesse. Sie betrachten die Dauer der Pachtperioden im Spiegel revierbezogener Naturschutzleistungen durch den Pächter. Je länger eine Pachtperiode vertraglich die Partner bindet, hier insbesondere den Pächter, ist dieser erheblich daran interessiert "sein" Revier durch Biotopverbesserungen aufzuwerten. Auf diesem Wege können sowohl Aspekte des Naturschutzes als auch mögliche, damit in Zusammenhang stehende jagdliche Vorteile erreicht werden. Im Sinne der Nachhaltigkeit sowohl der biotopverbessernden Maßnahmen (Anlage von Hecken, Feldgehölzen, Brut- und Nistgelegenheiten, etc.) als auch eventuell steigender Strecken jagdbaren Wildes, kann dies durchaus ein legitimer und in Betracht zu ziehender Ansatz bzw. Vorteil längerer Pachtperioden sein. Aber: auch bei der Eigenbewirtschaftung wird der Genossenschaft neben der Erhöhung des Abschusses die Gestaltung ihres Bewirtschaftungsraumes - auch unter ökologischen Aspekten - am Herzen liegen. Ob dazu natürlich notwendigerweise die "künstliche" Naturschutzleistung durch Anpflanzung oder die "natürliche" Naturschutzleistung durch Naturverjüngung aufgrund ausgedünnter Schalenwildbestände vorzuziehen sein wird, bleibt letztendlich dem oder den Grundstückseigentümer(n) überlassen.

D.1 Die Kündigungsgründe

Einigen sich nun die beiden Parteien, so wird in der Regel ein Pachtvertrag abgeschlossen, der mindestens für einen Zeitraum von neun Jahren (§ 11, Abs.4, Satz2, BfjG) ausgelegt sein soll. Dabei sind die Möglichkeiten der Kündigung innerhalb des Pachtzeitraumes für beide Parteien nach den Bestimmungen des BfjG sehr begrenzt. Im überwiegenden Fall findet man solche in groben und wiederholten Vergehen gegen inhaltliche Bestimmungen des Pachtvertrages. So können die Verpächter bei Verstößen wie der eigenmächtigen Vergabe mehrerer entgeltlicher Begehungsscheine oder etwa einer Unterverpachtung ohne Zustimmung der Jagdgenossenschaft zum Mittel der Kündigung greifen²⁶. Gründe jagdlichen Versagens führen dagegen in der Regel nicht unmittelbar zu einer Kündigung sondern zu Schadensersatz und Schadensbegrenzung durch die Regelungen der §27 ff. BfjG. Die in §13 BfjG genannten Erlösungsgründe von Jagdpachtverträgen dürften in der Praxis wohl eher die Ausnahme sein. Generell liegt es jedoch im Ermessen der Vertragsparteien,

²⁵ So zum Beispiel im Jäger, Nr.8/1997, S.22f. Der Rechtsanwalt Nikolaus Hoberg stellt hier die Frage, weshalb aufgrund der Mindestregelung nicht gleich Verträge auf zwanzig und mehr Jahre abgeschlossen werden, immer unter der Voraussetzung, daß die "Chemie" zwischen Jäger und Jagdgenossenschaft stimmt.

²⁶ vergl. Wild und Hund 19/1998, S.22f

welche privatrechtlichen Ausgestaltungen sie bezüglich einzelner Kündigungsgründe vertraglich aufnehmen wollen.

Allgemein liegt hier offensichtlich eine ungleiche Risikoverteilung vor, da erst bei entstandenen Wildschäden entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können, die dann letztendlich nur Makulatur sind - die Fakten sind ja bereits geschaffen und dem Pächter kann allein aus dieser Schlechtleistung (noch) nicht gekündigt werden, es sei denn im Pachtvertrag wäre eine Klausel einbezogen, die diesen Fall ausdrücklich regelt. Allerdings wird in den meisten Fällen frühestens im Wiederholungsfalle eine Kündigung rechtswirksam ausgesprochen werden können. Gubitz weist darauf hin - und der Blick in die gerichtlichen Jagdentscheidungen die in den Jagdzeitschriften oftmals thematisiert werden zeigen es auf - daß in den letzten Jahrzehnten eine allmähliche Bewußtseinsveränderung bei den Jagdgenossen stattgefunden hat, die den breiten privatrechtlichen Spielraum der Ausgestaltung von Jagdpachtverträgen allmählich zu nutzen beginnen. Negativer Nebeneffekt ist jedoch, daß auf diesem Wege oftmals Pachtverträge entstehen, die letztendlich keinen jagdlichen Vertragspartner finden, weil die restriktiven Regelungen in ihrer Intensität eine absurde Situation schaffen²⁷ würden.

D.2 Abschlußplanung

Kommt ein Pachtvertrag zustande, so ist zunächst die Höhe des Abschusses von beiden Parteien einvernehmlich zu regeln. Der Natur der Sache nach wird hierbei den Verpächtern zumeist ein höherer Abschuß am Herzen liegen, als dies auf der Pächterseite der Fall ist. Der Grund dafür liegt in der durch die Verpachtung bedingten Teilung der waldbaulichen, bzw. landwirtschaftlichen Interessen auf der Verpächterseite, die der Vermeidung unnötiger Wildschäden das Wort reden, und den jagdwirtschaftlichen Interessen der Pächterseite, deren Interesse mehr auf einen kopfstarken Bestand der zu bejagenden Schalenwildarten ausgerichtet ist²⁸. Inwiefern sich dieser potentielle Konfliktstoff letztendlich auf die Parteien auswirkt und zum "letzten Mittel" des körperlichen Nachweises gegriffen werden muß (§21, Abs.2, Satz7, BfJG) ist von Fall zu Fall unterschiedlich und wohl oft auch vermeidbar.

§21, Abs.2, Satz3 BfJG legt in diesem Zusammenhang fest, daß die Höhe des Abschusses der wiederkäuenden Schalenwildarten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft festzulegen ist. Bei der Festlegung des Abschlußplanes wird die Verpächterseite, zumal sie waldbauliche Ziele verfolgt, durch die juristische Diktion des BfJG und der aktuellen Rechtsprechung ausdrücklich bessergestellt als die Pächterseite. Dabei wird gerade der Abschlußplan des Rehwildes aufgrund seiner relativen Unsinnigkeit (Rehe sind nicht zählbar, auch wenn es der eine oder andere nach wie vor vorbetet) einiges an unnötigen Konfliktstoff generieren. Der Grund liegt in der Bestimmung des §21, Abs.2, Satz6, BfJG in dem es heißt, daß der Abschlußplan für Schalenwild erfüllt werden **muß**²⁹. Setzt der Pächter im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand diesen zu niedrig fest, so wird oftmals nachbeantragt werden müssen. Sind sich Verpächter und Pächter über die Nachbeantragung nicht einig, so liegt hier bereits die Lunte am Pulverfaß. Setzen beide

²⁷ So zum Beispiel dokumentiert in Die Pirsch, 10/1997, S. 37. Hier konnte eine Hochwildjagd nicht verpachtet werden, weil der potentielle Pächter neben einem Pachtpreis von 45.000 DM (1200 ha) die Wildschäden zu 100% zu tragen hätte, kostenlos alle Schutz- und Verütungsmittel zur Verfügung zu stellen und parallel dazu als Beitrag zur Wildschadensverhütung eine Vorleistung in Höhe von 13.000 DM, 9.000 DM oder 5.000DM zu überweisen hätte.

²⁸ vergl. hierzu auch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom 24.7.1997, Az.: 8 A 10391/96. OVG, in dem die oftmals "gegenläufigen Interessen" der beiden Pachtparteien Gegenstand eines Rechtsstreites mit dem Ziel der Erhöhung des Abschlußplanes waren. Dem Urteil zufolge sind die Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden vorrangig gegenüber den jagdlichen Interessen.

²⁹ Auch das bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat 1998 eine Anordnung erlassen, nach der "das jährliche Abschlußsoll nicht unterschritten werden darf", Wild und Hund, 3/1998, S.19

Parteien den Abschluß zu hoch fest, kann der Pächter den oben genannten Imperativ des §21, Abs.2, Satz6, BfjG letztendlich nicht erfüllen. In jüngster Zeit erlangt das forstliche Gutachten an dieser Stelle immer mehr Gewicht, welches sich ausschließlich nach den waldbaulichen Betriebszielen richtet.

Eine Kündigung infolge der Nichterfüllung des Abschlußsolls wird zumeist erst im Wiederholungsfalle möglich sein und dann auch nur bei einer zumindest über 20%igen Unterschreitung der Vorgaben. Eine andere Möglichkeit bietet daneben die Beantragung der Genossenschaft auf eine einstweilige Verfügung auf Eigenbewirtschaftung³⁰, die zwar eine schnelle und effektive Jagdbewirtschaftung ermöglicht, bereits entstandenen Schaden jedoch nicht mindert.

D.3 Die Wildschadensregelungen

Wie bereits unter Punkt D.1 dargestellt wurde, haben die Wildschäden zwar schwerwiegende Folgen und Auswirkungen für die Jagdgenossenschaft, nicht jedoch zwingend für den Pächter, da diesem der Vertrag im Regelfalle nicht gleich gekündigt werden kann. Das BfjG sieht stattdessen andere Regelungen zur Wildschadensbehandlung vor. Grundsätzlich regelt §29, Abs.1 BfjG in Verbindung mit §249 BGB die Schadensersatzpflicht der Jagdgenossen untereinander, indem diese in ihrer Gesamtheit dem Geschädigten Ersatz (Naturalrestitution oder Geldersatz) zu leisten hat. Allerdings dies zum einen nur für die Wildarten Fasan, Kaninchen und den Schalenwildarten³¹ und zum anderen ersatzlos, dann nämlich wenn der Pachtvertrag keine Übernahme der Wildschäden ganz oder anteilig von Seiten des Handlungsberechtigten - des Pächters - vorsieht. Auch wenn eine entsprechende Regelung getroffen wurde die den Jagdpächter ersatzpflichtig macht, so haftet dennoch die Jagdgenossenschaft für ihre eigens erlittenen Schäden gegenüber ihren Mitgliedern, wenn eine Zahlungsunfähigkeit von Seiten des Pächters vorliegt, oder er aus anderen Gründen verhindert ist dieser nachzukommen³².

Offensichtlich gibt es auch heute noch Jagdgenossenschaften, die in ihre Pachtverträge eine Wildschadensklausel aufnehmen, die die Regulierung des anfallenden Schadens je Zur Hälfte auf die beiden Parteien verteilt³³. In einigen Jagdpachtverträgen werden auch sogenannte Wildschadenspauschalen aufgenommen (siehe oben), die jedoch aufgrund fehlender Möglichkeiten des Pächters, den Nachweis der Unterschreitung der Pauschale durch die tatsächlichen Wildschäden zu erbringen, jederzeit rechtlich anfechtbar sind³⁴.

Neben den anfallenden Feldschäden sind die im Wald durch Hase und Schalenwildarten verursachten Schäden weitaus höher zu bewerten. Ein wirksames Instrument der Jagdgenossenschaft auch in Pachtverträgen langfristige Kontrolle über den Abschluß zu haben, ist die Aufnahme einer Klausel, die das Verjüngungsziel und die Verbißtoleranzgrenze der definierten Hauptbaumarten festlegt. In Verbindung mit einer Kündigungsklausel, die eine Aufhebung des Vertrages für den Fall der Nichterreichung der waldbaulichen Ziele aufgrund des zu hohen Verbisses vorsieht, kann so auch in Pachtverträgen eine wirksame Einflußnahme der Jagdgenossen erreicht werden³⁵.

³⁰ So geschehen im Helminger Forst bei Kienberg. Vergl. dazu Artikel "Wenn ein Pächter zuwenig schießt...", in: Die Pirsch, 19/1997, S.18f

³¹ das heißt, das die oftmals enormen Schäden des Dachses in den Maisäckern und der Verbiß des Hasen dem Risiko der Jagdgenossenschaft zu geschlagen bleibt.

³² vergl. Informationen zur Jagd für Grund- und Waldbesitzer, Hrsg. vom ÖJV Baden-Württemberg, S.15

³³ vergl. dazu den Artikel: Wenn ein Pächter zuwenig schießt...", in: Die Pirsch, 19/1997, S.18f

³⁴ vergl. Wildschaden und Abschlußplanung, in: Die Pirsch, 16/1997, S.34f

³⁵ So zum Beispiel im Musterpachtvertrag des ÖJV Baden-Württemberg

An dieser Stelle sei noch erwähnt, daß trotz gesetzlicher Vorgaben und Fristen Wildschadenersatzansprüche von Seiten der Waldeigentümer eher die Ausnahme darstellen. Ein Grund dafür mag der öffentliche Charakter der Wildschadenseinmischung sein, die offensichtlich viele Waldbesitzer scheuen, zumal oft einflußreiche Jagdpächter und die Jagdgenossenschaft hier konfligierende "Partner" sind³⁶. Das "Rosenheimer Modell"³⁷ versucht diesen Mißstand zu beheben, in dem niedere Pachtpreise eventuell anfallenden hohen Wildschadensregelungen gegenüber stehen. Dieses Modell hat den Vorteil, daß man der Gefahr einer sozialen Entmischung³⁸ der Pächterseite vorbeugen kann, da nun auch weniger betuchte Jäger sich ein Revier leisten können. Allein ihr jagdliches Können und ihre Motivation bestimmt über die anfallenden Kosten. Schließlich sind es letztendlich die Jäger die, sei es aus Idealismus oder aus Sparsamkeit, versucht sein werden den Wildbestand auf einem ökologisch und wirtschaftlich sinnvollen Niveau zu halten. Rein objektiv verspricht dieses Modell einen waldbaulichen Erfolg, wie es letztendlich in der Praxis aussieht, ist mir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

D.4 Die Auswahl der Pächter und das System der Meistgebotspraxis

Wie gerade erwähnt, sieht die Praxis der Jagdpachtvergabe gerade anders herum aus. Die Jagdpachten sind selbst für Niederwildreviere zum Teil sehr hoch. Aus einer beliebigen Auswahl unterschiedlicher Jagdzeitschriften (Die Pirsch, Wild und Hund, Jäger) wird schnell ersichtlich, daß es wohl kaum wild- und waldökologisch motivierte Handwerker mit einem Schuß Idealismus sein können, die für ihre Reviere horrenden Summen bezahlen. Entgegen den Statistiken des DJV, der eine historisch gewachsene Kategorisierung der beruflichen Stellung der Jäger verfolgt³⁹ (trotz akribischer Statistikführung existiert im DJV-Handbuch keine Statistik über die berufliche Stellung der Jagdpächter), lassen die ausgelobten Jagdreviere bzw. Begehungsscheine und Einzelabschüsse für trophäenträgende Boviden- und Cervidenarten ein weitaus schlüssigeres Bild über den mutmaßlichen sozialen Status einer großen Zahl von Jägern zu.

So können Großreviere in Rotwildkerngebieten durchaus mit DM 120 - 160 pro Hektar zu Buche schlagen, was bei 1000 ha einen jährlichen Pachtaufwand von DM 120.000 bis DM 160.000 ergibt. Die hohen Pachtnebenkosten sind hier noch nicht berücksichtigt. Selbst Niederwildreviere mit einem sporadischen Vorkommen von Schwarzwild als Wechselwild werden mit bis zu DM 80 pro Hektar und Jahr berechnet. Jäger, die einen derartigen pekuniären Aufwand nicht bewältigen können oder auch wollen, sind auf Begehungsscheine und Einzelabschüsse angewiesen. Jedoch auch hier sind die finanziellen Aufwendungen enorm. Je nach Größe des Revieres und der vorhandenen Jagdwildarten sind jährliche "Hege-Beiträge" bis zu DM 14.000 nicht selten. Einzelabschüsse, zum Beispiel von kapitalem Rotwild, belaufen sich in der Regel auf mehrere tausend Deutsche Mark, während Gamswildabschüsse bereits für "nur" DM 1.500 zu haben sind⁴⁰. In diesem Kontext

³⁶ vergl. Informationen zur Jagd für Grund- und Waldbesitzer, Hrsg. vom ÖJV Baden-Württemberg, S.17

³⁷ vergl. ebenda und bei Gubitz, Eigenbewirtschaftung der Jagd, S.3

³⁸ bei Bode / Emmert, Jagdwende - vom Edelhobby zum ökologischen Handwerk, wird der Begriff der soziologischen Entmischung gewählt. Meines Dafürhaltens muß er jedoch durch den Begriff "sozial" ersetzt werden.

³⁹ Siehe DJV-Handbuch 1999, S.96: die Einteilung erfolgt gemäß der traditionellen Aufgliederung nach der Stellung im Beruf, die heutzutage nur noch in sehr eingeschränktem Maße die soziale Struktur der Erwerbstätigen widerspiegelt, da insbesondere die Gruppe der Angestellten eine breite Palette hierarchischer Einstufungsmöglichkeiten bietet. Laut der DJV-Aufteilung entfallen 47% der Jäger auf Arbeitnehmer, die Landwirte 15%, sonstige Freiberufler 27%, Rentner 6% und Sonstige 5%. Schichtungsspezifische Merkmale können dadurch nicht zum Ausdruck gebracht werden. Auch der Chefarzt eines Klinikums, der Manager eines Konzerns, der Anwalt einer Rechtsabteilung und auch der Beamte befinden sich in einem Angestelltenverhältnis und sind nach dieser Definition Arbeitnehmer. Vergl. dazu auch K. Maylein, Jagd und Jäger in der modernen Gesellschaft, S.68

⁴⁰ Siehe bei K. Maylein, Jagd und Jäger in der modernen Gesellschaft unter bezug auf verschiedenen Ausgaben der Pirsch, sowie von Wild und Hund, S.68

erscheint einem objektiven Leser der Ausspruch von Baron Heeremann, dem derzeitigen DJV-Präsidenten, der die Jäger als "Delegierte und nicht als Privilegierte"⁴¹ bezeichnete, in einem offensichtlichen Widerspruch zur Realität. Bruno Hespeler zeigt in seinem Buch "Jäger wohin?" gar Annoncen in diversen Zeitschriften auf, in denen offene Jagdgelegenheiten und/oder Verpachtungen offeriert werden im Gegenzug für geschäftliche Beziehungen im Immobilienbereich sowie Wein- und Bauelementehandel. Selbst Ausbildungsplätze werden durch angebotene Jagdgelegenheiten im Gegenzug erhofft⁴². Wer antwortet wohl auf solche Annoncen? Mit einiger Sicherheit nicht die vom DJV ständig propagierte Jägerschicht. Auch wenn diese Auswüchse mit Recht oder mit Unrecht als Ausnahmecharakteren bezeichnet werden können, so wird sehr schnell deutlich welche Bedeutung dem oben genannten anzustrebenden Gleichgewicht zwischen ökonomischen und ökologischen Interessen in der Praxis zukommt.

D.5 Zu den bürokratischen Regularien

Hier ist nun noch die Frage der Verwaltungsorganisation bei der Verpachtung zu beantworten. Die einfachste Möglichkeit, allerdings auch die schlichtweg undemokratischste, regelt zum Beispiel das Baden-Württembergische Landesjagdrecht in §6, Abs.5, Satz1. Demnach kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft dem Gemeindevorstand - dem Gemeinderat - übertragen werden. Dadurch geben die Jagdgenossen auch ihre letzte Mitwirkungsmöglichkeit⁴³ aus der Hand, indem sie ihre Interessen dem Gemeindevorstand anvertrauen, der bei seiner Beschlußfassung auch andere Interessen als die der Grundstückseigentümer zur Geltung bringen kann⁴⁴. In Baden-Württemberg jedenfalls, und das ist erschreckend genug, scheint diese Vorgehensweise der Regelfall zu sein.

Grundsätzlich hat die Jagdgenossenschaft, die eine Zwangsvereinigung der Grundstückseigentümer seit der Einführung des BJG im April 1953 darstellt, eine Satzung aufzustellen die der Genehmigung durch die untere Jagdbehörde bedarf. Vereinfacht gibt es jedoch hier auch Mustersatzungen die auf nahezu jede Genossenschaft anwendbar sind, kleine Modifikationen natürlich nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus hat sie ihren juristischen Vertreter, den Jagdvorstand, zu wählen. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundflächen. Es empfiehlt sich mindestens jährlich eine Vollversammlung abzuhalten und darüber hinaus dann eine solche einzuberäumen, wenn wenigstens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes vertreten, diese wünschen. Neben diesen beschlußfassenden Versammlungen fließen in letzter Zeit immer öfter auch gemeinsame Waldbegehungen - auch mit eventuellen Sachverständigen - in der Praxis ein. Für Jagdgenossen, denen die Auswirkungen einer falsch verstandenen Jagd auf ihre Wirtschaftswälder nicht egal sind, ist dieser Verwaltungsaufwand wohl zumutbar und damit auch in Relation zu betrachten, denn eines ist inzwischen deutlich geworden: zwischen der Höhe des Pachtschillings und dem Wildbestand besteht eine enge Korrelation. Hohe Pachten und damit verbunden oftmals auch ein geringes Selbstverwaltungsinteresse von Seiten der Verpächter, verursachen auf diesem Wege einen hohen Verbiß- und Schäldruck und damit

⁴¹ vergl. "Jäger sind Delegierten nicht Privilegierte", in: Wild und Hund, Nr.10/1998, S.22

⁴² vergl. bei Bruno Hespeler, Jäger wohin?, S.28

⁴³ mit Ausnahme des Pachtertages ist dies tatsächlich der Fall. Auch wenn die Jagdgenossenschaft die Verwaltung auf den Gemeindevorstand übertragen hat, so kann doch jeder Genosse seinen Pachtelös nach §10, Abs.3 BJG verlangen.

⁴⁴ vergl. Informationen zur Jagd für Grund- und Waldbesitzer, Hrsg. vom ÖJV Baden-Württemberg, S.7f

zwangsläufig hohe Kulturschutzkosten. Weder dem Wild, noch dem Wald, noch dem Waldeigentümer ist auf diesem Wege geholfen.

D.6 Zusammenfassung

All dies ist rein sachlich noch kein Anlaß, das bestehende Pachtsystem innerhalb des Reviergedankens zur Kritik zu stellen. Denn selbst die mögliche Bevorteilung einer gesellschaftlich privilegierten Schicht bei der Pachtvergabe, die mancherorts durch das Meistgebotsverfahren⁴⁵ unbestritten zutage tritt, wäre solange kein "wirkliches" Problem, solange dieses Klientel eine ökologisch **und** wirtschaftlich sinnvolle Schalenwildbejagung beherzigen würde. Wenn der Herr Aufsichtsratsvorsitzende die Möglichkeit (besser: die Zeit) findet die in der Zwischenzeit weitgehend anerkannten Bejagungsrichtlinien zu erfüllen, dann muß doch die Frage gestattet sein warum an seiner statt denn ausgerechnet ein "einheimischer" Bauer dies tun sollte? Jagd nicht der "hohe Herr" genauso "passioniert" wie der ortsansässige Landwirt? Es geht schließlich nicht um die Passion, sondern um die Effizienz. Wer diese vor welchem strukturellen Hintergrund erbringt, ist zunächst von sekundärer Bedeutung.

Der hier nicht näher thematisierte Hegegedanke⁴⁶ an sich begründet bei der Berücksichtigung der historischen Begleitumstände bezüglich der Verfestigung des Pachtwesens darüber hinaus auch keine sachliche Kritik. Allein der Umstand, daß sich Jagd und Jäger dadurch zum Anwalt des (Schalen-)Wildes, nicht aber auch zum Anwalt der Grundeigentümer machten, kann einen solchen begründen. Und hier ist im Grunde auch der Hauptkritikpunkt verborgen. Die Verpachtung der Jagd bedeutete für viele Jahrzehnte den Verzicht der Grundstückseigentümer auf eine aktive Einflußnahme der auf ihren Flächen ausgeübten Jagd. Der bestehende Interessenkonflikt zwischen Pächter und Verpächter hat aufgrund der zu geringen Ernsthaftigkeit des waldbaulichen Standpunktes der Genossenschaften, das betriebswirtschaftliche Ziel in vielen Fällen zunichte gemacht. Die vielgerühmte Nachhaltigkeit fand ihren Ausdruck lediglich im überhöhten Wildbestand und kaum in den Verjüngungschancen und der Artenvielfalt der bundesdeutschen Wälder. Erst in den letzten Jahren beginnen die meisten Jagdgenossenschaften den privatrechtlichen Spielraum des Pachtvertrages zugunsten ihres Kapitals, dem Wald, weiter zu nutzen. Dazu gehört auch eine aktive und oftmals leider auch nötige aggressive Wildschadensanmahnung. Es ist keine Schwäche des Grundstückseigentümers immer und immer wieder seinen ihm entstandenen Schaden geltend zu machen, sondern seine Stärke, sein Recht. Nur so kann in der überwiegend tradierten Jägerschaft eine Bewußtseinsänderung hervorgerufen werden. So leid es mir tut, aber das probateste Mittel scheint noch immer der Angriff auf den Geldbeutel - auch oder gerade bei der privaten Jägerschaft - zu sein. "Entfliehen" kann der einzelne Jäger diesem Damoklesschwert nur durch eine veränderte Jagdpraxis oder durch die Beteiligung weiterer revierloser Jäger. Inwieweit die Beibehaltung der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke unter tatsächlicher Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten dieses Problem lösen kann, sei dahingestellt und wird sich nur in der Praxis einer Verifikation unterziehen können.

Im folgenden soll nun ein Modell aufgezeigt werden, welches die Lösung des Konfliktes Jäger - Grundeigentümer, zumindest verspricht.

⁴⁵ bereits im preussischen Jagdpolizeigesetz von 1850, §10 (c), wird das "Meistgebot" als der Normalfall (neben der Vergabe aus freier Hand) der öffentlichen Verpachtung angesehen. Handbuch der Gesetzgebung in Preussen und dem Deutschen Reiche, fünfter Band, Die Jagd, 1904

⁴⁶ siehe vor allem in der Einleitung dieses Artikels

E. Die Eigenbewirtschaftung der genossenschaftlichen Jagdbezirke

Wie bereits an manchen Stellen vermerkt, verlangt die Eigenbewirtschaftung eine weitaus stärkere Einbindung und Mitwirkung der betreffenden Jagdgenossenschaft, als dies bei der Verpachtung in den meisten Fällen der Fall sein dürfte. Der Grund dafür liegt in der stärkeren jagdlichen Beteiligung der Genossenschaft. Sie nimmt vertraglich und sachlich im Rahmen der Eigenbewirtschaftung nun auch auf den Bereich einen bestimmenden Einfluß, der zuvor dem Jäger vorbehalten war. Diese Erweiterung der jagdgenossenschaftlichen Aufgabenstellung bringt mehr Arbeit, mehr Verantwortung, aber gleichzeitig auch mehr Kontrolle und mehr Vorteile mit sich, als dies bei der üblichen Verpachtung der Fall ist. Inwiefern sich der damit einhergehende Mehraufwand letztendlich aus dem Blickwinkel der Waldeigentümer rentabilisiert, welche Auswirkungen er auf Jagd und Jäger hat, soll im folgenden thematisiert werden.

E.1 Verwaltung durch Kommunikation

Zunächst ist es für eine Jagdgenossenschaft, welche die Umstellung von der Verpachtung zur Eigenbewirtschaftung erfolgreich versuchen will unablässig, einen Jäger ihres Vertrauens, als Jagdleiter zu bestimmen. Sofern nicht bereits ein Jagdgenosse als Jagdleiter in Betracht kommt, muß auf einen externen Vertrauensmann zurückgegriffen werden. Natürlich können auch mehrere Jäger angestellt werden, die Wahl eines Jagdleiters bleibt davon jedoch unberührt, da in den meisten Fällen das Kreisjagdamt einen verantwortlichen Ansprechpartner aus organisatorischen Gründen verlangen wird.

Schon allein zugunsten der Rechtssicherheit ist die schriftliche Abfassung des Anstellungsvertrages grundsätzlich zu raten, in der Praxis sieht es dagegen jedoch oftmals anders aus. Darüber hinaus findet in nicht wenigen Fällen die Anstellung eines privaten Jägers überhaupt nicht statt, da die Genossenschaften oftmals dazu übergehen, den zuständigen Forstbeamten für die Jagdleitung zu gewinnen. Neben der vom BJG für eine Jagdgenossenschaft geforderten Satzungsauflistung⁴⁷ und der Wahl ihres juristischen Vertreters - des Jagdvorstandes - sind die verwaltenden Aufwendungen im Gegensatz zur Verpachtung hier allerdings etwas umfassender. Allein mit einer einmal jährlich stattfindenden Vollversammlung kann eine sinnvolle Jagdbewirtschaftung - selbst bei der Verpachtung (siehe oben) - nicht realisiert werden. Unter den Begriff der Verwaltung fällt bei der Eigenbewirtschaftung auch ausdrücklich die Kommunikation mit allen Beteiligten, insbesondere mit den angestellten Jägern und Begehungsscheininhabern. Das gegenseitige Gespräch, gemeinsame Waldbegehungen, Diskussionen - auch oder gerade wenn sie kontrovers geführt werden - und die Teilnahme an den gemeinsam durchgeführten Drückjagden, sind das A und O einer funktionierenden Kommunikation und damit gleichzeitig einer erfolgreichen Partnerschaft.

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft können auf diesem Wege durch ihre örtliche Präsenz den Jägern gegenüber ihr Interesse und ihre Neugier zeigen, bei den Drückjagden auch ihre Bereitschaft zur Hilfe demonstrieren, indem sie als Treiber aktiv daran teilnehmen. Beide Seiten haben dadurch gewonnen: die Jäger bekommen Anblick und können Strecke machen, während die Jagdgenossen Einblicke in den Naturverjüngungszustand und die Wilddichte auf ihren Parzellen auch an Stellen bekommen, an die sie sonst nur selten gelangen.

⁴⁷ hier sei insbesondere auf die Broschüre "Informationen zur Jagd für Grund- und Waldbesitzer" des Ökologischen Jagdvereins Baden Württemberg hingewiesen. Auf den Seiten 30ff werden Beispiele für eine genehmigungsfähige Satzung erläutert.

Darüber hinaus ist der sehr wichtige gesellige Aspekt, sowohl vor, während als auch nach der Jagd gewährleistet. Zwar wird von vielen Jägern das gemeinsame Beisammensein bei derartigen Veranstaltungen immer sehr hoch eingeschätzt, der eigentliche Wert jedoch verkannt. Es "nutzt" dem Jäger in keiner Weise nur den Kontakt zu Seinesgleichen zu suchen (außer vielleicht dem Eigennutzen durch Jagdeinladungen), vielmehr ist der Kontakt zu seinen Vertragspartnern von weitaus größerer Bedeutung. Auch bei der Verpachtung ist eine gute und häufige Kommunikation genauso sinnvoll und jagdlich sowie betriebswirtschaftlich verwertbar, wie dies bei der Eigenbewirtschaftung der Fall ist.

E.1 Die Organisation der Jagd

Im Gegensatz zum Pachtvertrag, der einer gesetzlichen Mindestpachtdauer unterworfen ist, kann ein Anstellungsvertrag auf einen beliebigen Zeitraum abgeschlossen werden. Ähnlich wie bei einem (idealen) Pachtvertrag sollten auch beim Anstellungsvertrag inhaltlich die Ziele, die mit der jagdlichen Bewirtschaftung erreicht werden sollen, definiert sein. Das setzt auch die schriftliche Fixierung der Hauptbaumarten voraus. Bereits hier legt die Genossenschaft fest, daß der angestellte Jäger dienstleisterisch die Bewirtschaftung als jagdliches Handlungsorgan der Jagdgenossenschaft auszuüben und zu koordinieren hat.

Das eigene Jagdrecht wird nicht in den Ermessensbereich eines Pächters entlassen, sondern dem Jagdleiter gemäß den Vorstellungen der Grundstückseigentümer zum Vollzug überlassen. Der Jagdleiter ist somit jederzeit kündbar. Dieser kann entweder weitere Jäger zur Mitarbeit vorschlagen, die im Regelfall über unentgeltliche Begehungsscheine eine aktive Jagd unterstützen⁴⁸ oder aber die Jagdgenossenschaft stellt von vorne herein mehrere Jäger mit entsprechenden Anstellungsverträgen ein. Gerade die inhaltliche Ausgestaltung der Anstellungsverträge wird es sein, die den Jäger entsprechend motivieren, die Jagdausübung so effektiv wie nur möglich zu gestalten. Denn auf der einen Seite entstehen ihm im Regelfall keinerlei Kosten (die Jagdgenossenschaft erhebt keine Ansprüche auf Wildschadenzahlungen!), während er auf der anderen Seite bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Pflichten jederzeit gekündigt werden kann. Während ein Pächter für gutes Geld oftmals einen hohen Wildbestand im Sinne seines jagdwirtschaftlichen Denkens hält und darüber hinaus Jagd- und Wildschäden zu übernehmen hat, wird der Jagdleiter in eigenbewirtschafteten Revieren von der Jagdgenossenschaft für seine jagdlichen Leistungen, die sich im betriebswirtschaftlichen Ergebnis der Genossenschaft widerspiegeln, im Idealfall vergütet⁴⁹. Jene kann in Form monatlicher oder jährlicher Apanagen oder aber in Naturalien (Wildbret) zum Ausdruck kommen.

E.2 Abschlußplanung

Generell kann bei der eigenbewirtschafteten Jagd die übliche Abschlußplanung, die überwiegend auf der Basis der vom Revierpächter geführten Wildbestandsschätzungen durchgeführt wurde, gänzlich entfallen. Der Abschluß richtet sich allein nach dem waldbaulichen Ziel und liegt in seiner Höhe weitgehend im Ermessen der Genossenschaft, die sich während des laufenden Jagdjahres auf mehreren Waldbegehungen über die tatsächliche Situation vor Ort umfassend informiert hat. Hier sei den Jagdgenossen die Inanspruchnahme eines Sachverständigen von Zeit zu Zeit geraten, der sicher auch

⁴⁸ So zum Beispiel in der eigenbewirtschafteten Jagd der Jagdgenossenschaft Beuren im Allgäu. Die Jäger jagen hier mit unentgeltlichen Begehungsscheinen. Der Jagdleiter hatte die Möglichkeit 3 Mitjäger vorzuschlagen, die vom Jagdgenossenschaftsausschuß bestätigt werden müssen. Bei der Personalauswahl wurde darauf geachtet, daß es Jäger sind, die das waldbauliche Ziel der Jagdgenossenschaft akzeptieren und durch ihre Jagd aktiv unterstützen und sichern. Vergl. Aufsatz von Eberhard Gröber, Regiejagd der Jagdgenossenschaft Beuren im Allgäu, per E-mail vom 16.11.1999

⁴⁹ vergl. Reiner Gubitz, Anstellungsvertrag eines Jagdleiters, in: Eigenbewirtschaftung der Jagd im Gemeinschaftsjagdrevier in Bayern, S.10f.

Hilfestellungen bezüglich des dreijährigen Abschlußplanes für Rehwild geben kann. Im Vordergrund steht in jedem Fall die Vorgabe des Baden-Württembergischen LJG §27, Abs.2, der besagt, daß neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation zu berücksichtigen ist. Ein wirksames Instrument zur Kontrolle des Abschusses ist bei der eigenbewirtschafteten Jagd immer der mittelbare körperliche Nachweis des Stückes. Mittelbar deshalb, weil er nicht unter Zwang angedroht wird, sondern ähnlich wie in den Staatsforsten verfahren wird, in dem der Begehungsscheininhaber und/oder Jagdleiter das erlegte Wild immer in der örtlichen, bzw. vereinbarten, hier: genossenschaftlichen Wildkammer abgeliefert. Gleichgültig welche Seite dann letztendlich den Wildbretverkauf zu koordinieren hat, wird ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet sein. Verwertbar und damit am Markt verkaufbar sind letztlich nur tatsächlich geschossene Rehe und auf die kommt es für eine Jagdgenossenschaft bei der Eigenbewirtschaftung an.

E.3 Betriebswirtschaftliche Besonderheiten

Ähnlich wie bei der Pachtsituation ergeben sich zunächst grundsätzliche Zielkonflikte der beiden Vertragspartner. Gerade bei der Verpachtung legt der Pächter großen Wert auf die Höhe des Wildbestandes, was in seiner betriebswirtschaftlichen Rechnung durchaus plausibel ist. Er möchte nicht nur reife Trophäenträger in größerer Zahl erlegen (das ist im Grunde auch keinesfalls verwerflich), sondern auch regelmäßige und zahlenmäßig hohe Wildbeobachtungen verzeichnen können. Für einen Pächter, der i.d.R. einem Hauptberuf nachgeht und schon aus diesem Grunde zeitlich stark gebunden ist, ist jene Motivation sicher legitim. Denn wie Umfragen und Forschungsarbeiten herausgearbeitet haben, geht es dem Jäger nicht allein um das Töten, sondern vielmehr um das Naturerlebnis, zu dem auch häufige Wildbeobachtungen gehören. Zu jagen bedeutet heute vielfach dem Alltag zu entfliehen, Entspannung durch Naturgenuß zu suchen, einfach mal abschalten zu können⁵⁰. Zu diesen Motiven ist der Pachtschilling in Relation zu ziehen, womit man sehr schnell die inhaltlich logische Erklärung einer jagdwirtschaftlichen Kosten - Nutzen Rechnung vor Augen sieht.

Für den Waldbauern jedoch ist diese Prämisse mit negativen betriebswirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Das Ergebnis wird zumeist ein für beide Seiten unbefriedigender Kompromiß im Zuge der Verpachtung sein. Bei der Eigenbewirtschaftung dagegen fällt die jagdwirtschaftliche Prämisse des Jägers (vorher: Pächter) vollständig weg, da die Kosten für ihn gleich null sind und der Verbleib in der Jagd für ihn an gewisse Pflichten gekoppelt ist. Es obliegt allein den Waldbauern ihre betriebswirtschaftlichen Zielsetzungen durch entsprechende Planung der Jagd, deren Koordination in den Händen des Jagdleiters liegt, zu begünstigen. Kompromisse wird es damit keine geben. Zwar verzichtet die Genossenschaft auf Einnahmen aus Wildschäden, Pacht und/oder entgeltlichen Begehungsscheinen, gleichzeitig jedoch entstehen aber auch keinerlei Kosten für Pflanzungen und Einzäunungen mehr⁵¹. Darüber hinaus kann oder sollte sie die Vermarktung des Wildbretes optional übernehmen, was ihr auf der Einnahmenseite sehr zugute kommt. Prof. Dr. W.D. Rommel von der FH Weihenstephan, FB Forstwirtschaft, hat zu den betriebswirtschaftlichen Vorteilen der Eigenbewirtschaftung bei einem Vortrag 1993 in Scheidegg eine

⁵⁰ vergl. auch Ergebnisse, die Ulrich Schraml in seinem Buch "Die Normen der Jäger" dargestellt hat, und bei Maylein, Jagd und Jäger in der modernen Gesellschaft, S.69ff. Weiterhin Ortega y Gasset, Meditationen über die Jagd, S. 31f und S. 69f.

⁵¹ so zum Beispiel in den Jagdgenossenschaften Beuren, Kay, Steinkirchen und Hausen bei Würzburg, nachzulesen in der ÖkoJagd, Ausgabe 3/1999, S.34ff und Aufsatz von Eberhard Gröber, Regiejagd der Jagdgenossenschaft Beuren im Allgäu, per E-mail vom 16.11.1999

Modellrechnung aufgestellt, die - wenn auch in manchen Details etwas überzogen - dennoch die Tendenz aufzeigt, daß für sich für eine Jagdgenossenschaft trotz fehlender Einnahmen aus der Verpachtung die Eigenbewirtschaftung mit einem guten Plus rechnen kann.

Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht immer noch die Möglichkeit auch über die Begehungsscheine eine Einnahmequelle aufzutun, die jedoch nicht den Fehler der überzogenen Pachtpreise wiederholen sollte. So erhebt die Jagdgenossenschaft Wildpoldsried z.B. einen Begehungsschein-"Schilling" von DM 3,20/Hektar und Jahr. Einer soziologischen (sozialen) Entmischung der Jäger, wie sie von Bode / Emmert⁵² in bezug auf das Verfahren der Verpachtung im Zuge der Meistgebotspraxis konstatiert wurde, kann hier erfolgreich entgegengewirkt werden. Auf diesem Wege ist es möglich, gerade auch solche Jäger aktiv einzubinden, die ohnehin eine örtliche Bindung aufweisen. Lange Anfahrtswege werden dadurch vermieden und der Reviereinsatz, vor allem der erfolgreiche, mit einiger Sicherheit erhöht.

E.4 Zusammenfassung

Derjenige (Jäger / Jagdgenosse) Leser, der sich mit der Eigenbewirtschaftung als eine ernsthafte Option, sei es aus Unwissenheit oder aus Vorurteilen heraus, bisher nicht rational auseinander gesetzt hat, wird möglicherweise die fehlende "demokratische" Kompromißlösung die aus der Verpachtung oftmals resultierte bemängeln. Denn gerade im Zuge der Verpachtung, die den aufgezeigten Interessenkonflikt systemimmanent nicht lösen kann, fand immer ein mehr oder weniger großes Zusammenraufen der beiden Partner statt, was die Höhe der Abschlußplanung und die Übernahme der Wildschäden betraf. Das Modell der Eigenbewirtschaftung dagegen stellt die Verantwortung und die Entscheidungshoheit der Jagdgenossenschaft in den Vordergrund. Dadurch, daß sie nicht nur Inhaber des Jagdrechtes sondern gleichzeitig auch leidtragender Adressat jagdlichen Fehlverhaltens ist, kann es meiner Auffassung nach nur logisch konsequent sein, ihr innerhalb der Partnerschaft zwischen Jäger und Jagdgenossen, eine stärkere Stellung einzuräumen als bisher. Aus der Sicht der Jagdgenossenschaft ist in diesem Zusammenhang die jagdgesetzlich erlaubte Eigenbewirtschaftung gemeinschaftlicher Jagdbezirke mehr als nur eine Alternative.

Aus der Sicht der Jägerschaft stellt sich dies wohl für den einen oder anderen in einem differenzierteren Lichte dar. Die Aussicht, jagdliche Freiheiten und zumeist auch altgediente hegerische Grundsätze zukünftig über Bord werfen zu müssen und stattdessen die Jagd unter den wachsamen Augen einer Jagdgenossenschaft auszuüben, ist mit einiger Sicherheit nicht jedem Waidmann ein angenehmer Gedanke. Das ist im Grunde auch nachvollziehbar und nur allzu menschlich. Aus diesem Grunde werden wohl auch viele Jagdgenossenschaften nicht gleich zur Eigenbewirtschaftung übergehen, zumal vielerorts zwischen den Jägern und Jagdgenossen eine traditionsreiche weil Generationen übergreifende Beziehung besteht. Man kennt sich und man versucht miteinander aus vielerlei Gründen auszukommen. In solchen Situationen kann es durchaus sinnvoller sein, die Verpachtung beizubehalten und stattdessen im Gespräch und vielleicht auch im Pachtvertrag eine Änderung der jagdlichen Praxis zu erreichen, die für beide Seiten - der jagdwirtschaftlichen und der betriebswirtschaftlichen - entgegenkommend ist.

Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß eine erfolgreiche Bewirtschaftung - sei es durch Verpachtung oder durch Eigenbewirtschaftung - **nicht** auf Seiten der Jagdgenossenschaft entschieden wird, sondern einzig und allein auf Seiten der Jäger. Und mancher

⁵² Wilhelm Bode und Elisabeth Emmert, Jagdwende - Vom Edelhobby zum ökologischen Handwerk

alteingesessene Waidmann wäre für das waldbauliche Ziel als ein Jagdgast unter mehreren weitaus erträglicher, wie als Pächter.

Am Ende dieser Ausführungen sei noch einmal deutlich darauf hingewiesen, daß letztendlich nicht der strukturelle Hintergrund der Jagdbewirtschaftung entscheidend ist, sondern einzig und allein die partnerschaftliche Gewichtung zwischen Jagdgenossenschaft und Jäger. Dabei ist es unabläßig, daß jene Partnerschaft der Erkenntnis unterliegt, daß der Jagdgenosse ausschließlicher und gesetzlich garantierter Eigentümer des Jagdrechts ist und die Art der Jagdausübung seine betriebswirtschaftlichen Interessen in einem Maße determiniert, welches es ihm nicht angeraten sein läßt, sein Jagdrecht aus der Hand zu geben. Jagd ist und muß eine Dienstleistung sein, die die Ziele der Jagdgenossenschaft nicht nur unterstützt, sondern ermöglicht, soweit es in ihrem Zuständigkeitsbereich zu liegen kommt. Ein positiver Nebeneffekt ist dabei, daß eine so verstandene Jagd gleichzeitig auch dem Naturschutz und seinen Zielen erheblich entgegenkommt, da Mischwaldbestände und natürliche Verjüngung bei gleichzeitiger Absenkung der Schalenwildbestände ein gemeinsames Anliegen darstellen. Die Auswirkungen einer solchen, wenn auch oftmals nur mittelbaren Kooperation, werden auch in der Öffentlichkeit spürbar sein.

Die Eigenbewirtschaftung erleichtert im Gegensatz zur Verpachtung den Jagdgenossen lediglich die Erreichung jenes Zieles, da die Entscheidungshoheit bei ihr liegt. Der Preis dafür ist in einem höheren Zeit- und Verwaltungsaufwand zu suchen. Der waldbauliche Nutzen sowohl in seinen ökonomischen als auch ökologischen Ausprägungen in einigen wenigen Jahren dagegen offensichtlich.